

Satzung des Vereines Taekwondo Fuchse Berlin



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	1
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereines.....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	1
B. Vereinsmitgliedschaft	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 7 Ausschluss aus dem Verein.....	3
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug.....	3
§ 9 Rechte und Pflichten des Mitglieds.....	4
§ 10 Maßregelung.....	4
D. Vereinsorgane.....	5
§ 11 Organe des Vereins	5
§ 12 Mitgliederversammlung.....	5
§ 13 Vorstand.....	6
E. Sonstige Bestimmungen	7
§ 14 Kassenprüfung.....	7
§ 15 Ausschüsse.....	7
§ 16 Vereinsordnungen.....	7
§ 17 Haftung des Vereines	7
§ 18 Datenschutz	8
F. Schlussbestimmungen	8
§ 19 Auflösung des Vereines	8
§ 20 Gültigkeit dieser Satzung	9

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Taekwondo Fuchse Berlin".
- (2) Der Verein wird das Kürzel "TFB" nutzen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereines

- (1) Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Taekwondo-Sports. Darüber hinaus werden auch Sportarten wie Selbstverteidigung, Taek Bo, Tai Chi und Eltern- Kind- Turnen betrieben.
- (2) Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und
 - b) Kursbetriebes für alle Bereiche;
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen; sportlichen Lehrgängen;
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/-innen, Trainern/-innen und Helfern/-innen;
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens und zur Stärkung des Vereinszusammenhalts.
- (4) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (5) Änderungen des Zwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein kann Einnahmen teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange es notwendig ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern;
 - b) passiven Mitgliedern;
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen können. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen u.a. durch persönliche Hilfestellungen, Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Passive Mitglieder besitzen ein aktives Wahlrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt und besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (6) Bei Personen unter 18 Jahren muss die schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegen.
- (7) Die Laufzeit der Mitgliedschaft wird vertraglich vereinbart. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um die im Vertrag festgelegte Laufzeit bei nicht erfolgter Kündigung gemäß § 6.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/-in erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/-in schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Kündigung muss bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

- (2) Bei Austritt, Ausschluss oder Tod eines Vereinsmitgliedes erfolgt keine anteilmäßige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
- a) trotz schriftlicher Mahnung seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (1) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Beitragserhöhungen von mehr als 20% im Geschäftsjahr müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beitragserhöhungen bis 20 % im Geschäftsjahr kann der geschäftsführende Vorstand festsetzen
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge, werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und jeweils am 1. jeden Monats im Voraus fällig. Der Monatsbeitrag muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Den Rest regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und eventueller Aufnahmegebühren richten sich nach der Finanzordnung des Vereins, welche durch den Vorstand zu beschließen ist.
- (4) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu

geben.

- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung (IBAN und BIC) und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, können den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr tragen, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- (10) Ehrenmitglieder, durch den Vorstand bestätigte Übungsleiter/-innen und der gesamte Vorstand sind beitragsfrei.
- (11) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (12) Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Teilnahme an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, welche mindestens 14 Jahre alt sind. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die jünger als 14 Jahre sind, kann durch einen/einer Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
- (3) Die Stimmabgabe muss bei den Mitgliederversammlungen persönlich erfolgen. Die Stimmberechtigung kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
- (4) Abstimmungen finden, wenn nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen pünktlich zu entrichten und den Verein nach Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 10 Maßregelung

- (1) Gegen die Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

- d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (3) In den Fällen § 10 (1) a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem/der Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des/der Betroffenen.
Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

D. Vereinsorgane

§ 11 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und ist den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben. Zur Fristwahrung der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post maßgebend, wenn die Ladung an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Postanschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder per Telefax.
- (3) Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes. Der Wahlmodus wird vor der Wahl von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern per Handzeichen mit einfacher Mehrheit beschlossen.
 - b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Mitgliederversammlung beschlossene

Satzungsänderungen sind dem Amtsgericht/Vereinsregister vorzulegen. Satzungsänderungen, die aufgrund von Forderungen des Registergerichts oder des zuständigen Finanzamtes zum Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig werden, können vom Vorstand vorgenommen werden. Die Mitglieder sind davon zeitgleich zu unterrichten.

- c) Vereinsauflösung,
 - d) Ernennung von besonders verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern,
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins auf Vorstandsbeschluss auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder 25% der Vereinsmitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen.
 - (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Sport- und dem/der Jugendwart/-in.
- (2) Im Sinne des § 26 des BGB besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem/der Vorsitzenden, der/dem stellvertretende/-n Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/-in.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand mit Ausnahme des/der Jugendwarts/-in wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die ein Mindestalter von 21 Jahren haben und deren Mitgliedschaft seit mindestens drei Monaten besteht.
- (5) Der/Die Jugendwart/-in wird durch die Kinder- und Jugendlichen im Verein gewählt. Näheres klärt die Jugendordnung
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
- (8) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage einer Jahresplanung,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer/-innen, welche mindestens 21 Jahre sind und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse können von Fall zu Fall je nach den jeweiligen Erfordernissen gebildet und wieder aufgelöst werden. Diese Ausschüsse können nur ein begrenztes Aufgabengebiet zugewiesen bekommen. Die Leitung solcher Ausschüsse kann jedem Vereinsmitglied übertragen werden. Für die Übertragung ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Finanzordnung
- b) Jugendordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Sportordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehren amtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

- (1) Mit der Aufnahme stimmt das Mitglied bis auf schriftlichen und per Einschreiben eingereichten Widerspruch der Nutzung von Bild, Ton und Namen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu.
- (2) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/-innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren/-innen können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 24.06.2014 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.